



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

SCHULSPRENGEL-RICHTLINIE

(Zahl: 210-0/1/2021-Zi)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung vom 28. April 2021, Zahl: 210-0/1/2021-Zi, unter Bedachtnahme der Bestimmungen des § 34 Abs. 4 und Abs. 5 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl Nr 66/1998 idGF in Verbindung mit § 59 Abs. 3 Kärntner Schulgesetz, K-SchG, LGBl Nr 58/2000 idGF vorliegende Schulsprengel-Richtlinie beschlossen:

§ 1

Ziel der Richtlinie

Ziel dieser Schulsprengel-Richtlinie ist es eine adäquate und den Bedürfnissen der Schulpflichtigen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten entsprechende Beschulung zu gewährleisten, wobei insbesondere auf die geistigen, körperlichen und sozialen Aspekte der Schulpflichtigen Bedacht genommen wird.

§ 2

Schulerhalter

- (1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ist gem. § 2 Kärntner Schulgesetz gesetzlicher Schulerhalter für die Volksschulen, welche sich im Gemeindegebiet befinden.
- (2) Die Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters vollziehen im Schulsprengel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten folgende Organe:
 - a) Der Bürgermeister für die laufende Verwaltung,
 - b) der Gemeindevorstand für alle Angelegenheiten außerhalb der laufenden Verwaltung, die ihm durch diese Richtlinie übertragen werden,
 - c) der Gemeinderat für alle sonstigen von dieser Richtlinie nicht erfassten Aufgaben.

§ 3

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Dem Bürgermeister obliegen im Rahmen der laufenden Verwaltung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Abschluss von Gastschulverhältnissen zur Aufnahme von sprengelfremden Schulpflichtigen in den Schulsprengel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, wenn die finanzielle Zusage zur Übernahme der Gastschulbeiträge durch die Wohnsitzgemeinde der Schulpflichtigen schriftlich vorliegt. Bei der Aufnahme von sprengelfremden Schulpflichtigen ist insbesondere auf die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 Kärntner Schulgesetz Bedacht zu nehmen, welche auf die Vermeidung der Änderung der

Organisationsformen von Schulen (Überfüllung der Klassen oder die Notwendigkeit der Klassenteilung) abzielt.

- b) Abschluss von Gastschulverhältnissen zur Aufnahme von sprengelfremden Schulpflichtigen im Schulsprengel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ohne Übernahme und Verrechnung von Gastschulbeiträgen, wenn es zu einem 1:1 Austausch mit einem Schulkind gleicher Schulstufe mit der Wohnsitzgemeinde des sprengelfremden Schulpflichtigen kommt („Kind gegen Kind“).
- c) Abschluss von Gastschulverhältnissen ohne Verrechnung von Gastschulbeiträgen zur Aufnahme von sprengelfremden Schulpflichtigen in den Schulsprengel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten von jenen Familien, die im Gebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ein Eigenheim errichtet haben und/oder dieses zeitnahe beziehen werden und die entsprechende Nachweise hierzu vorlegen.
- d) Abschluss von Gastschulverhältnissen zur Entlassung von Schulpflichtigen des Schulsprengels der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zum temporär begrenzten Besuch einer Time-Out-Gruppe außerhalb des eigenen Schulsprengels samt Übernahme der entsprechenden Gastschulbeiträge, wenn ein entsprechendes fachlich fundiertes Gutachten und/oder eine entsprechende Stellungnahme der Bildungsdirektion für Kärnten, Fachbereich für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik vorliegt.
- e) Abschluss von Gastschulverhältnissen zur Entlassung von Schulpflichtigen aus dem Schulsprengel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zum Besuch der Volksschule 14 Welzenegg, Kleinklasse samt Übernahme der entsprechenden Gastschulbeiträge, wenn ein entsprechendes fachlich fundiertes Gutachten und/oder eine entsprechende Stellungnahme der Bildungsdirektion für Kärnten, Fachbereich für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik vorliegt.

§ 4

Aufgaben des Gemeindevorstandes

- (1) Dem Gemeindevorstand obliegen im Einzelfall folgende Aufgaben:
 - a) Abschluss von Gastschulverhältnissen zur Entlassung von Schulpflichtigen mit Hauptwohnsitz aus den ehemaligen Schulsprengeln Radsberg und Mieger zum Besuch der öffentlichen zweisprachigen Volksschule 24/Ljudska šola 24 sowie Übernahme der entsprechenden Gastschulbeiträge.
 - b) Abschluss von Gastschulverhältnissen zur Entlassung von Schulpflichtigen mit Hauptwohnsitz im Schulsprengel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, wenn ein begründeter Antrag vorliegt, der insbesondere nachvollziehbare gesundheitliche und/oder soziale Gründe, welche fachlich fundiert bzw. schriftlich nachgewiesen werden (zb. Dienstzeitenbestätigung oder medizinische Befunde bzw. sonstige schriftliche Belege), beinhaltet.

§ 5

Finanzielles, Schulerhaltungsbeiträge, Schuldner und Fälligkeit

- (1) Beim Abschluss von Gastschulverhältnissen mit finanzieller Beteiligung durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten muss die budgetäre Bedeckung gegeben sein.

- (2) Die Schulerhaltungsbeiträge werden nach Abschluss und Vorlage des Rechnungsabschlusses für das betroffene Schuljahr aufgrund der Ausgaben der jeweiligen Volksschule in Relation zu den zum 15.10. eingeschriebenen Schulpflichtigen berechnet. Die hierdurch ermittelte Kopfquote (Ausgaben/Schüleranzahl) ist der jeweiligen Wohnsitzgemeinde des sprengelfremden Schulpflichtigen als Schuldner in einem Jahresbetrag oder aliquoten Teilen desselben in Rechnung zu stellen.
- (3) Der Jahresbetrag ist binnen zwei Wochen nach Rechnungslegung zur Zahlung an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten fällig.

§ 6

Inkrafttreten, Anwendung

- (1) Diese Schulsprengel-Richtlinie tritt mit Wirkung 01.05.2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt der Beschluss der Mitglieder des Gemeinderates der Sitzung vom 08.07.2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Christian Orasch